

Geschäftsordnung des Filmbeirats der Stadt Köln

§ 1 Errichtung

Der Ausschuss Kunst und Kultur hat am 7. Dezember 2010 das Filmkulturförderkonzept Köln und seine Umsetzung beschlossen. Das Konzept sieht u. a. die Bildung eines vierköpfigen Fachbeirats, der das Kulturamt bei der Vergabe der jahresübergreifenden Projekt- und Strukturförderung sowie strategischen Ausrichtungen der Förderung berät.

Die Stadt Köln verfolgt mit der Einrichtung dieses Beirats das Ziel, eine objektive Beratung bei der Förderung der freien Filmszene zu erhalten. Der Beirat gibt seine Voten in Form von Empfehlungen ab. Die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe der Förderung verbleibt bei der Verwaltung.

Der Beirat und seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat hat die folgenden Aufgaben:

- Prüfung der von den Filminitiativen eingereichten Anträge auf jahresübergreifende Projekt- und Strukturförderung unter dem Gesichtspunkt der künstlerischen Qualität sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit,
- Erarbeitung einer Empfehlung, welche Initiativen und Projekte gefördert werden sollen,
- Teilnahme an den anberaumten Sitzungen des Beirats,
- Besuch der votierten Veranstaltungen in Köln,
- Bewertung der Evaluationsberichte,
- sonstige Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Filmkulturförderung.

§ 3 Zusammensetzung, Amtszeit, Ehrenamt

Der Filmbeirat besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind neben der Kulturdezernentin bzw. dem Kulturdezernenten, die oder der sich vertreten lassen kann, jeweils ein von KINOaktiv e.V., ein durch die weitere lokale Filmkulturszene sowie ein von der Verwaltung vorgeschlagenes Mitglied.

Die Beiratsmitglieder werden – mit Ausnahme der Kulturdezernentin bzw. des Kulturdezernenten – für die Dauer von fünf Jahren berufen. Ersatzberufungen nach dem Ausscheiden eines Mitglieds werden für den Rest der Amtszeit ausgesprochen.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses für Kunst und Kultur.

Das Amt als Mitglied des Filmbeirats ist ein Ehrenamt.

§ 4 Geschäftsführendes Mitglied

Geschäftsführendes Mitglied ist die Kulturdezernentin oder der Kulturdezernent bzw. deren oder dessen Vertretung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Filmbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der vier stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Davon ausgenommen sind Entscheidungen, bei denen im Einzelfall Mitglieder durch Befangenheit von einem Votum ausgeschlossen sind. In diesem Fall sind die restlichen Beiratsmitglieder beschlussfähig.

Der Filmbeirat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Mitglieds.

§ 6 Ausschluss und Ablehnung wegen Befangenheit

Die Bestimmungen des Filmkulturförderkonzepts und des § 31 Gemeindeordnung gelten für die Mitglieder des Beirats entsprechend.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer haben über die Beratungen und über sonstige in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Jurymitglied bekanntgewordene Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt vor allem für Meinungsäußerungen, das Abstimmungsverhalten, bisher unpublizierte Daten oder spezifische wirtschaftliche Daten und Interessen von Antragstellerinnen und Antragstellern. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit wirkt über das Ende der Mitgliedschaft im Filmbeirat hinaus fort.

Die Mitteilung des Votums an die Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt durch das geschäftsführende Mitglied.

§ 8 Verfahren/Sitzungen/Aufbereitung der Daten

Die Sitzungen des Filmbeirats werden von dem geschäftsführenden Mitglied einberufen bzw. von deren oder dessen Vertretung. Ort und Zeit der Sitzungen werden einvernehmlich festgelegt.

Die Beratungsergebnisse des Filmbeirats werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst und sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll wird von dem geschäftsführenden Mitglied verfasst und von den übrigen Beiratsmitgliedern genehmigt. Bei Abstimmungen sind auch die Stimmenverhältnisse auszuweisen. Die Protokolle sind vertraulich und nicht zur öffentlichen Einsicht bestimmt.

Die Aufbereitung der Anträge obliegt dem geschäftsführenden Mitglied.

Die Mitglieder des Filmbeirats sind bei der Festlegung von Bewertungskriterien frei; dabei sind jedoch die Vorgaben des Filmkulturförderkonzepts zu berücksichtigen.

§ 9 Kostenregelung

Eine Vergütung der Beiratstätigkeit erfolgt nicht. Für Reisekosten etc. wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung aller Beiratsmitglieder mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von mindestens drei der vier stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.